

ADAC: Kakerlaken im Zimmer sind kein Mangel

Wenn Bilder in Reisekatalogen oder im Internet mehr versprechen als Hotel, Pool und Strand halten, dann ist die schönste Zeit des Jahres schnell erledigt. Damit Urlauber wissen, wann eine Anzeige der Mängel lohnt, hat der ADAC in seiner Tabelle zur Preisminderung bei Reisemängeln über 270 Urteile rund um Mängel im Urlaub zusammengestellt.

Wer beispielweise ein Hotel bucht und dann, wegen Überbuchung statt im luxuriösen Doppelzimmer auf einem Tauchboot schlafen muss, kann mit einer 100prozentigen Rückerstattung des Reisepreises rechnen. Auch für verschmutzte Pools oder Strände muss der Veranstalter zahlen. Fällt der Urlaubsflieger zurück in die Heimat aus und Urlauber werden mittels Schiff und Bus nach Hause gebracht, kann der Tagespreis für den Rückreisetag komplett erstattet werden. Gepäckverlust gilt ebenfalls als Mangel. In einem speziellen Fall kamen die Koffer der Reisenden erst einen Tag vor der Rückreise am Urlaubsort an. Das Amtsgericht sprach eine Preisminderung von 40 Prozent zu.

Ein paar Kakerlaken im Hotelzimmer gelten allerdings nicht als Mangel, die müssen Urlauber hinnehmen. Auch für einen Affenbiss gibt es vom Veranstalter kein Geld zurück.

Wer mit Leistungen des Reiseveranstalters nicht zufrieden ist, muss zuerst an Ort und Stelle Abhilfe verlangen. Dies sollte man sich von der Reiseleitung bestätigen lassen. Auch sollten unabhängige Zeugen notiert werden, da sie vor Gericht glaubwürdiger als mitreisende Familienangehörige sind. Nach Möglichkeit sollten die aufgetretenen Mängel auf Fotos oder Videos festgehalten werden. Nach der Rückkehr sind die Ansprüche innerhalb eines Monats beim Reiseveranstalter geltend zu machen.

Die aktuelle ADAC Tabelle zur Reisepreisminderung, ist ab sofort im Internet unter www.adac.de/reisemaengel abrufbar. (ampnet/nic)